



Europäische Union

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

investition in  
Ihre Zukunft!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stand 08.11

## Förderprogramm EFRE 2007-2013: Richtlinie Cluster Forst und Holz - Erklärung zum Besserstellungsverbot -

Erläuterung zum sogenannten Besserstellungsverbot: In den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P RWB-EFRE) ist unter Nr. 1.3 geregelt, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen darf als vergleichbare Landesbedienstete, **sofern** aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Falls das Besserstellungsverbot Anwendung findet, dürfen höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.

**Zuwendungen** = Mittel der öffentlichen Hand, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Rechtsanspruch hat.

**Öffentliche Hand** = alle juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere staatliche und kommunale Gebietskörperschaften einschließlich Bund.

Im Rahmen der Antragsprüfung ist festzustellen, inwieweit das Besserstellungsverbot zu beachten ist. Wir bitten deshalb um folgende Angaben:

- Die Gesamtausgaben des Antragstellers (nicht nur projektbezogen) werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten.
- Die Gesamtausgaben des Antragstellers (nicht nur projektbezogen) werden **nicht** überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten.

Nachweise:

- Bilanz / Jahresabschluss des Vorjahres
- Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers

(Die Nachweise sind der Erklärung beizufügen)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller

---

Stempel